

Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

Zeugenrolle und
Sachverständigenstatus

von

Dr. Heiko Artkämper
Staatsanwalt (GL) a.D.

und

Carola Jakobs
Oberstaatsanwältin



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Vorwort zur dritten Auflage

Das Verhältnis von Polizeibeamten und Justiz – verstanden im Sinne von Staatsanwaltschaften und Gerichten – ist oftmals getrübt und durch eine Reihe von Missverständnissen geprägt. Richter und Staatsanwälte, die man scheinbar selten im Büro antrifft, und eine Rechtsprechung, die möglichst angeklagtenfreundliche und niedrige Strafen verhängt, prägen das Image im Bewusstsein vieler Bürger und Polizeibeamter. Selbstverständlich ist auch Staatsanwaltschaften und Gerichten – ebenso wie Polizeibehörden und privaten Unternehmen – eine Dreiteilung immanent, die sich dadurch auszeichnet, dass es ein Drittel „gute und motivierte“, ein Drittel „Durchschnittsmitarbeiter“ und ein Drittel desinteressierte und unqualifizierte Mitarbeiter gibt. Welcher dieser Sachbearbeiter ein konkretes Verfahren bearbeitet oder verwaltet, ist oftmals leider dem Zufall überlassen.

Als unangemessen empfundene Verfahrenseinstellungen und/oder nicht transparente Absprachen scheinen das Bild abzurunden und verführen den Polizeibeamten nur zu leicht dazu, derartiges „Versagen“ mit gestrecktem Zeigefinger von sich weg und auf „die Justiz“ zu schieben. Doch teilweise ist Vorsicht geboten: Wer mit dem nackten Zeigefinger auf andere zeigt, auf den zeigen drei Finger der eigenen Hand unmittelbar zurück.

In vielen Verfahren führen – von der Staatsanwaltschaft unstreitig zu verantwortende – Ermittlungsfehler zu unbefriedigenden Ergebnissen; genauso häufig wird allerdings auch die Rolle des Polizeibeamten vor Gericht völlig unterschätzt, da sein Auftreten für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist.

Der bei Polizeibeamten zu spürenden Abneigung gegenüber der Hauptverhandlung entgegenzutreten und ihnen deutlich zu machen, welche entscheidende Verantwortung gerade sie für den Ausgang des Verfahrens tragen, ist Hauptziel dieser Veröffentlichung. Die Ermittlungsbehörden – Polizeibeamte, Staatsanwälte (und in gewissem Maße auch das Gericht) – sitzen bis zur Rechtskraft des Urteils „in einem Boot“; gemeinsames Verfahrensziel ist und bleibt bis zu diesem Zeitpunkt die Verurteilung des wahren Täters, ggf. die Freisprechung eines zu Unrecht in Verdacht geratenen Beschuldigten.

Die Einschaltung eines Polizeibeamten wird notwendig, wenn dieser im Rahmen der Ermittlungen Wahrnehmungen gemacht hat, die für den Verfahrensausgang wesentlich sind, oder wenn das Gericht – oder andere Verfahrensbeteiligte – selbst nicht die erforderliche Sachkunde und damit das für die Anwendung von Erfahrungssätzen anderer Wissenschaften notwendige Know-how besitzen.

Besondere Vorsicht ist in den Fällen geboten, in denen sich insbesondere das erkennende Gericht derartige eigene Sachkunde zutraut und daher entweder ohne die Einschaltung eines Gutachters oder bei divergierenden Gutachten ohne die Einholung eines weiteren (Ober-)Gutachtens aufgrund dieser eigenen Sachkunde entscheidet. Sämtliche für die Wahrheitsfindung relevanten

Beweisfragen sind sachkundig zu entscheiden mit der Folge, dass fehlende Sachkunde durch die Einschaltung eines Sachverständigen als „Gehilfe“ des Gerichts kompensiert werden muss. Sieht man von den Einzelfällen ab, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Heranziehung eines Sachverständigen besteht, liegt es im Entscheidungsbereich der Verfahrensbeteiligten, wie sie ihre eigene Sachkunde einschätzen. Nach zutreffender Auffassung kann die fehlerhafte Annahme vorhandener und ausreichender Sachkunde zwar nicht mit der Sachrüge, aber mit einer Verfahrensrüge revisionsrechtlich erfolgreich angegriffen werden; etwas anderes soll allerdings gelten, wenn sich bereits aus den Urteilsausführungen unmittelbar die fehlende Sachkunde ergibt.

Der Polizeibeamte als Zeuge oder Sachverständiger ist daher fester Bestandteil vieler Verfahren vor deutschen Gerichten.

Hintergrund der Veröffentlichung ist die (bundesweite) Nachfrage nach Veranstaltungen zur Rolle des Polizeibeamten als Zeuge vor Gericht und die vermehrte Fortbildung von Polizeibeamten zu Sachverständigen in vielen Bereichen (vom Aging über Mantrailing bis zur Zoologie) – auch um ein weiteres Outsourcing an Private zu vermeiden und die Kriminaltechnik pp. in bewährter Hand zu lassen. Die damit verbundene Rolle des Polizeibeamten als Sachverständiger im Strafverfahren wirft neue – bislang wenig beachtete – Probleme für die Beamten auf. Da sich die Rolle des Sachverständigen grundlegend von einer Zeugenrolle unterscheidet, müssen die Unterschiede geläufig sein.

Die Autoren haben versucht, Zeugen- und Sachverständigenrolle im Text zu trennen, was dazu führt, dass gewisse Wiederholungen unumgänglich sind, die der Leser, der die Veröffentlichung „von vorne nach hinten“ liest, bemerken wird. Da allerdings Verweisen in aller Regel nicht nachgegangen wird, erschien dies als der einzig gangbare Weg.

Kritik, Anregungen, Änderungswünsche und skurrile Erfahrungen sind jederzeit unter h.artkaemper@gmx.de erwünscht.

Dortmund, im Frühjahr 2022

Dr. Heiko Artkämper

Carola Jakobs

1 Intention und Rollenanalyse

Polizeibeamte sind – wie andere Personen auch – in die staatsbürgerlichen Zeugenpflichten eingebunden, werden allerdings aufgrund ihrer beruflich bedingten Tätigkeiten, Erlebnisse und Beobachtungen in weitaus häufigerem Maße von den Gerichten in Anspruch genommen als der Normalbürger. 1

1.1 Allgemeines

Die **Wahrnehmung von Zeugenterminen** in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren¹ ist für den Polizeibeamten ein weitgehend selbstverständlicher Teil der Berufsausübung und des Berufsalltags. Dieser Rollenwechsel ist allerdings insbesondere deswegen problematisch, weil der Beamte im Ermittlungsverfahren bei der Ausermittlung des Sachverhalts selbst Vernehmender ist, dann aber im weiteren Verfahrensablauf im Rahmen der strafrechtlichen Hauptverhandlung zum Vernommenen wird. 2

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im Strafverfahren bedingt, dass grundsätzlich alles, was das Gericht nicht selbst wahrnehmen und bewerten kann und für die Schuld- oder Straffrage relevant ist, im sogenannten Strengbeweisverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden muss; das Gericht hat sich dafür der zulässigen Beweismittel 3

- Sachverständige
- Augenschein
- Urkunden
- Zeugen
- Einlassung (des Angeklagten)

zu bedienen. Weil der Zeugenbeweis in der Praxis das häufigste Beweismittel darstellt, rückt – wenn auch deliktsspezifisch in unterschiedlicher Häufigkeit – der Zeuge in den Mittelpunkt des Strafverfahrens.

Zeuge kann jeder Mensch sein, dessen Wahrnehmungs- und Reproduktionsvermögen dazu ausreicht, einen verwertbaren Bericht über eine Beweistatsache zu erstatten. Der Zeuge soll Angaben über Tatsachen machen, die er selbst erlebt, sinnlich wahrgenommen oder auf eine nachvollziehbare Weise erfahren hat. Eine Sachverhaltsrekonstruktion im Rahmen der Hauptverhandlung ist ohne Zeugen oftmals unmöglich und dient dazu, einen Sachverhalt zu ermitteln, der der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommt. 4

Der Zeuge wird damit zum häufigsten, aber auch zugleich **unsichersten Beweismittel** des Strafverfahrens, da die Wiedergabe von Erlebtem oder Wahrgenommenem auf verschiedenen Ebenen gestört sein kann. Die Ergiebigkeit der Angaben hängt ab von

1 Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für beide Verfahrensarten, vgl. § 46 Abs. 1 OWiG.

- der Qualität der Wahrnehmung,
 - der bewussten Aufnahme und der Möglichkeit der Bewertung,
 - der Intensität der Speicherung,
 - der Nachhaltigkeit des Erinnerungsvermögens,
 - der Bereitschaft zur Reproduktion,
 - dem Bemühen um Objektivität,
 - dem sprachlichen Vermögen des Aussagenden und
 - der Verständnisebene des Aufnehmenden.
- 5 Ohne hier auf die in der **Vernehmungs- und Aussagepsychologie** anerkannten Verfälschungs- und Verzerrungsmöglichkeiten näher eingehen zu wollen, dürfte dabei – entgegen anderslautender Pressemitteilungen – nicht die Lüge dominieren. Trotzdem kann allenfalls in knapp der Hälfte der Fälle den Zeugenaussagen – wie Abbildung 1 dokumentiert² – eine Zuverlässigkeit zugesprochen werden.

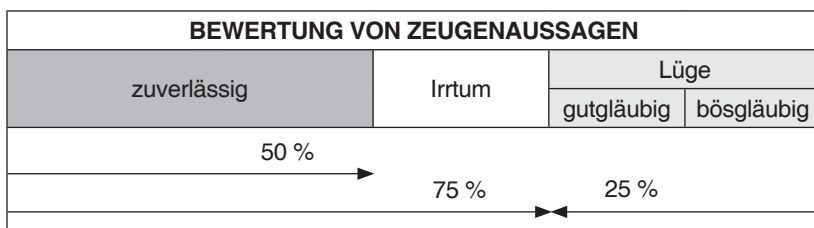


Abbildung 1: Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen

1.2 Vertrauensvorschuss und Verteidigersicht

- 6 In der Hauptverhandlung trifft der Polizeibeamte als Zeuge auf das Gericht, den Staatsanwalt, den Angeklagten und den Verteidiger des Angeklagten. Möglicherweise sind darüber hinaus Nebenkläger, deren Vertreter und Sachverständige anwesend. Aufgabe sämtlicher Verfahrensbeteiligter ist es, die **Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage** des Zeugen durch intensives Nachfragen zu testen, was der Zeuge meist als verunsichernd, bedrohlich und beunruhigend erfährt.

Hinzu kommt, dass es bei der Vernehmung eines Polizeibeamten oftmals um die Schilderung von Vorgängen geht, die er alltäglich in seinem Berufsleben wahrnimmt und die länger zurückliegen, so dass aus der verblassten Erinnerung auf entsprechende Nachfragen Widersprüche entstehen können, die zu Zweifeln an der Objektivität des Aussagenden führen können. So ist es durchaus verständlich, dass sowohl Normalbürger als auch Polizeibeamte einer Gerichtsverhandlung mit Angst und Sorge entgegensehen und verunsichert sind.

² Vgl. dazu: Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Rn. 581.

Hinweis:

Darüber hinaus gerät der Polizeibeamte in dieser Situation in eine **Doppelrolle**, da er in vielen Fällen seine Ermittlungsergebnisse gegen Angriffe der Verfahrensbeteiligten verteidigen muss und zugleich als objektiver Zeuge auch verpflichtet ist, die Umstände vorzutragen, die der Entlastung des Angeklagten dienen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten, Gefährdungen und psychologischen Hemmnisse entbinden ihn allerdings nicht davon zu versuchen, Wahrnehmungs- und Wiedergabefehler in größtmöglichem Maße zu vermeiden und damit zur Wahrheitsfindung beizutragen. 7

Die Charakterisierung der **Belastbarkeit polizeilicher Zeugenaussagen** war stets breit gefächert und reichte von einem „mangelhaften Beweismittel“ über „guter“ bis hin zu „idealer Zeuge“. ³ In jüngerer Zeit mehren sich kritische Stimmen: Hof gelangt in einer Veröffentlichung mit dem Titel „Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO?“ zu folgendem Ergebnis: „Sagen Polizeibeamte vor Gericht aus, stellt dies daher an das Gericht entgegen noch verbreiteter Auffassung nicht geringere, sondern höhere Anforderungen Bei Vermerken und Aussagen muss deren Entstehung geklärt werden. ... Bestehen ... Anhaltspunkte dafür, dass der Beamte entweder keine eigenen Wahrnehmungen oder keine eigene Erinnerung ... bekunden kann, stellt seine Zeugenaussage keine Zeugenaussage im Sinne der StPO dar und ist daher als Mittel des Strengbeweises nicht zulässig. ... In vielen Fällen dürfte den Aussagen der Polizeizeugen nur geringer Beweiswert zuzusprechen sein.“ ⁴ Ähnlich argumentiert Sommer, der die besondere Rolle erläutert und aus seiner Verteidigersicht zu „speziellen Vernehmungstechniken“ bei der Einvernahme von Polizeibeamten rät. ⁵ Jansen hat mehrseitige Fragenkataloge für die Vernehmung von Polizeibeamten veröffentlicht, die sowohl die Vernehmungssituation ⁶ als auch die Protokollierung ⁷ betreffen. ⁸

Auch der 40. Strafverteidigertag hat im Frühjahr 2016 das Thema problematisiert; eine Arbeitsgemeinschaft beschäftigte sich mit den Polizeizeugen unter folgender Prämisse: „Der Polizeizeuge ist ein professioneller Zeuge, der kraft Gesetzes zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) verpflichtet sein soll. Mit diesem normativen Vertrauensvorschuss geht er in die Hauptverhandlung. Den gängigen Beurteilungskriterien von Zeugen – etwa Aussagegenese und -motivation – entzieht sich der polizeiliche Zeuge faktisch. Was das Kriterium der Aussagekonstanz angeht, ist diese schon deshalb nicht mehr festzustellen, weil der polizeiliche Zeuge eine vermeintliche Vorbereitungspflicht, mindestens aber 9

3 Vgl. dazu die weiteren Nachweise bei Müller, Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren, S. 13.

4 Hof, HRRS 2015, 277, 286.

5 Sommer, Effektive Strafverteidigung, Rn. 1390 ff.

6 Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 152 ff.

7 Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie, Rn. 279 ff.

8 Vgl. auch die Fragenkataloge bei Müller, Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren, S. 108, und Habschick, Erfolgreich Vernehmen, S. 680.

ein Vorbereitungsrecht hat. Dass er zudem gleichsam neutral und ohne Interesse am Verfahrensausgang entsprechend der normativen Vorgabe des § 160 Abs. 2 StPO seine Bekundungen tätigt, verleiht seiner Aussage weitere Autorität und erübrigt scheinbar eine Motivationsanalyse. Dagegen steht die täglich zu beobachtende forensische – allerdings prozessual schwer greifbare – Wirklichkeit, in der Polizeibeamte durchaus ein Interesse daran haben, Gerichte zu bewegen, ihre Arbeitshypothesen und -ergebnisse hinsichtlich der Schuld des Angeklagten zu teilen und diesen einer Verurteilung zuzuführen. Daneben gibt es allerdings auch ein mögliches Feld der Aussage motivation polizeilicher Zeugen, das für alle Verfahrensbeteiligten regelmäßig ein Dunkelfeld bleibt: Welche polizeiinternen formellen und informellen Konsequenzen hat eine polizeiliche Aussage für den Polizeibeamten, die Fehler bei den Ermittlungen, Belehrungen etc. wahrheitsgemäß offenlegt? Es dürfte außer Frage stehen, dass dies relevante Faktoren für die Beurteilung auch inhaltlicher Aussagemotive polizeilicher Zeugen sind.⁹

Die im Jahr 2020 neu aufgelegte Veröffentlichung von *Gerst* präsentiert auf knapp 650 Seiten Vernehmungssituationen und Vernehmungstechniken – auch bezogen auf Berufszeugen wie Polizeibeamte.¹⁰

- 10 *Theune* hat in einer ausführlichen Untersuchung, die im Jahr 2020 veröffentlicht worden ist, dargelegt, dass Polizeibeamte als Berufszeugen vor Gericht zwar teilweise einen Vertrauensvorschuss genießen und von Richtern als besonders beliebte Zeugen angesehen werden, diese Einschätzung allerdings einer aussagepsychologischen Würdigung kaum standhalten kann.¹¹ Auch wenn man der Einschätzung, sie seien gar schlechtere Zeugen als der Normalzeuge, nicht folgt, dürfte sich zwischenzeitlich in der juristischen Praxis die Auffassung etabliert haben, dass sie allenfalls ein Zeuge wie jeder andere sind und gewisse berufsbedingte Vorgaben bis hin zu der Möglichkeit, sich auf die Einvernahme vorzubereiten, Risiken bei der Beurteilung der Belastbarkeit ihrer Aussagen beinhalten.
- 11 Die Ausführungen von *Burkhard* gehen einen Schritt weiter und beziehen sich auf sämtliche behördlichen Zeugen, mit der Folge, dass er Verteidigern rät, stets Widerspruch gegen deren Vernehmung einzulegen.¹² Aus jüngerer Zeit auch für Polizeibeamte lesenswert scheint der Disput zwischen *Seydel*¹³ und die Replik von *Andersen, Abel* und *Harms*¹⁴ zur Frage einer durch die besondere Rolle des Polizeizeugen initiierten Konfliktverteidigung.

9 Vorankündigung zum 40. Strafverteidigertag.

10 Gerst, Zeugen in der Hauptverhandlung, 2020.

11 Theune, Polizeibeamte als Berufszeugen in Strafverfahren, 247 ff.

12 Burkhard, HRRS 2020, 72 ff.

13 Seydel, der kriminalist 4/2020, 6 ff.

14 Andersen/Abel/Harms, der kriminalist 7-8/2020, 29 ff.

1.3 Professionalität

Polizeibeamte neigen dazu, sich mit ihren Verfahren zu identifizieren mit der Folge, dass es ihnen so vorkommt, als stehe in der Hauptverhandlung „ihr“ Fall zur Entscheidung;¹⁵ demgemäß empfinden sie einen Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens möglicherweise als (persönliche) Niederlage. 12

Beispiel:

Exemplarisch für diese Einstellung dürfte die bei der Rückkehr zur Dienststelle häufig gestellte Frage sein: „Hast du gewonnen oder verloren?“

Eine derartige Sichtweise ist in doppelter Hinsicht unzutreffend: Zum einen verkennt sie, dass es in der Hauptverhandlung um die **Nachweisbarkeit** der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat im prozessualen Sinne geht; zum anderen offenbart sie die fehlende **Professionalität** und die damit denknotwendig verbundene **Trennung von Person und Sache**.

Bender/Nack/Treuer, die als führende Juristen bei der Frage der Tatsachenfeststellung vor Gericht gelten und als ehemalige Richter (am OLG bzw. BGH) über einen parteiischen Zweifel erhaben sind, haben das **Dilemma des Berufszeugen** „Polizeibeamter“ zutreffend beschrieben: „Sachverstand und Übung machen ihn in mancher Hinsicht zu einem überdurchschnittlich zuverlässigen Zeugen. Vorverständnis, Berufsehre, Gruppenkonformität und Erfolgsdruck aber können ihn manchmal zu einem für den Beschuldigten problematischen Zeugen werden lassen.“¹⁶ Sie gelangen daher nachvollziehbar zu folgenden Plus- und Minuspunkten, deren sich der Beamte bewusst sein muss:¹⁷ 13

- Bonus: Erfahrung, Aufmerksamkeit und Interesse
- Malus: Vorverständnis, Routinegeschehen, Berufsehre und Gruppenkonformität

Dass derartige Determinanten bewusst oder unbewusst eine Rolle spielen und das Aussageverhalten beeinflussen können, kann kaum bestritten werden; die damit verbundenen Gefahren können minimiert werden, wenn sie erkannt werden.

Dass Polizeibeamte keine Zeugen wie alle anderen sind, haben auch Richter und Staatsanwälte erkannt. 14

¹⁵ Müller, *Polizeibeamte als Zeugen im Strafverfahren*, S. 45; vgl. auch die bei v. Prondzinski, *DPoIBI* 4/2011, S. 2, angesprochene Studie, nach der etwa 20 % der Beamten einen Freispruch als Niederlage der Polizei begreifen und ¼ der Befragten Freisprüche missbilligen, wenn sie den Beschuldigten aufgrund der polizeilichen Ermittlungen für überführt halten. Auch wenn diese Umfrage 1975 veröffentlicht wurde, dürfte sich das Meinungsbild nicht gravierend geändert haben.

¹⁶ Bender/Nack/Treuer, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Rn. 1281.

¹⁷ Bender/Nack/Treuer, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, Rn. 1282 ff.

Beispiel:

Dem Angeklagten wird ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Körperverletzung im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes zur Last gelegt. Unbeteiligte Zeugen existieren ebenso wenig wie objektive Beweismittel und die Tatzeugen sind – ebenso wie das Opfer der Körperverletzung – Polizeibeamte.

Das LG Bielefeld hat zu Recht in einer derartigen Fallkonstellation einen Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage angenommen und einen Anspruch des Angeklagten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers bejaht, da alle Belastungszeugen Polizeibeamte sind.¹⁸

1.4 Résumé

- 15 Auch wenn Polizeibeamte ihre Zeugenrolle oftmals als lästiges Übel empfinden, kann nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihr Auftreten vor Gericht erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Diese **Verantwortung** wird vielfach unterschätzt und die (seltenen) Freisprüche bzw. (häufiger so empfundenen) niedrigen Sanktionen in den Verantwortungsbereich von Staatsanwaltschaft und Gericht verlagert. Der Polizeibeamte, der dann mit dem gestreckten Zeigefinger auf die Justiz – verstanden im Sinne von Staatsanwaltschaften und Gerichten – schimpft und auf sie zeigt, verkennt die Symbolik seines Verhaltens: Drei Finger zeigen auf ihn selbst zurück!
- 16 Einem derartigen Verständnis entgegenzuwirken und **Handlungssicherheit** in rechtlicher und psychologischer Hinsicht herzustellen, ist Ziel dieser Veröffentlichung. Der Leser wird als professioneller Zeuge und/oder Sachverständiger in die Lage versetzt, seine Rolle eigenständig und konfliktbewusst wahrzunehmen, ohne dabei zu glauben, er bedürfe richterlichen und/oder staatsanwaltlichen Beistands.

18 LG Bielefeld StraFo 2016, 512 f.